



PZU

Lignotrend GmbH & Co. KG
Herr Ralph Eckert
In der Weid 1
79809 Weilheim

Amt für Umweltschutz

Geschäftszeichen: **32/106.11**

Sachbearbeiter/in: Nadine Scholz-Tautz
Dienstgebäude: Industriestraße 2
Zimmer: 28
Telefon: +49 7751 863242
Telefax: +49 7751 863299
Nadine.Scholz-Tautz@landkreis-waldshut.de

Ihr Schreiben:
Ihr Zeichen:

Datum: 14.11.2022

**Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag auf Genehmigung zum Bau einer BHKW Anlage auf Gemarkung Ibach, Flurstück
Nr. 606, Zur Säge 2,
Ihr immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag vom 22.02.2022**

Anlagen:

- 1 Gebührenmitteilung
- 1 Plansatz mit Genehmigungsvermerk

Sehr geehrter Herr Eckert,

auf Ihren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag vom 22.02.2022, letztmalig ergänzt am 17.10.2022, erteilt das Landratsamt Waldshut Ihnen nach den §§ 4, 6 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) folgende immissionsschutzrechtliche

Genehmigung:

1.1

Die Genehmigung

- a) für den Bau und Betrieb einer BHKW Anlage in Ibach

auf dem Flurstück Nr. 606 der Gemarkung Ibach wird erteilt.

1.2

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen

- 2 x BHKW mit Holzvergaser – Burkhardt ECO 495 (FWL je 990 kW)
- 2 x BHKW mit Holzvergaser – Burkhardt ECO 220 (FWL je 495 kW)

1.3

Konzentrationswirkung

Diese Entscheidung schließt die Baugenehmigung für den Bau und Betrieb der BHKW Anlage Mit ein.

1.4

Diese Genehmigung erfolgt unter den in Ziffer 4 aufgeführten Inhaltsbestimmungen und Bedingungen sowie den in Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen.

1.5

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird.

1.7

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Genehmigung wird eine Gebühr in Höhe von **10.305,70 Euro** festgesetzt und mit beiliegender Gebührenmitteilung erhoben.

2. Antragsunterlagen

Die im Anhang unter den Ziffern 1 bis 16 aufgeführten Antragsunterlagen sind Teil der Genehmigung und bestimmen deren Umfang.

3. Inhaltsbestimmungen und Bedingungen

3.1

Die Anlage ist nach Maßgabe des Antrags und der vorgelegten Antragsunterlagen zu errichten, zu betreiben sowie instand zu halten, soweit nichts anderes bestimmt ist.

4. Nebenbestimmungen

4.1 Baurecht

4.1.1

Vor Baubeginn sind die Grundflächen, Abstände und Höhenlagen der baulichen Anlage auf dem Baugrundstück entsprechend den genehmigten Bauvorlagen bzw. den Bebauungsplanfestsetzungen durch einen anerkannten Sachverständigen i.S. von § 5 Abs. 2 LBOVVO festzulegen (§ 59 Abs. 3 und § 66 Abs. 4 LBO).

Die Übereinstimmung mit genehmigten Bauvorlagen ist dem Bauherrn schriftlich zu bestätigen. Die Bauarbeiten dürfen erst nach Vorlage dieser Bestätigung weitergeführt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der vorzeitige Baubeginn eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit

einer Geldbuße geahndet werden kann (§ 75 Abs. 1 Nr. 11 LBO). Die Bestätigung ist zu verwahren und ggf. auf Anforderung der unteren Baurechtsbehörde vorzulegen.

4.1.2

Das Gebäude darf nur entsprechend der Baugenehmigung genutzt werden. Eine Nutzungsänderung ist evtl. genehmigungspflichtig.

4.1.3

Die Erdgeschoßrohfußbodenhöhe (EG RFB) des Gebäudes wird auf 911,26 m über NN festgelegt (§ 10 LBO).

4.1.4

Abnahme der Feuerungsanlage

Damit später nicht mehr einsehbare Bauteile der Feuerstätte, der Verbindungsstücke und der Abgasanlage vom bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger abgenommen werden können ist es erforderlich, dass der zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger in Abhängigkeit vom Baufortschritt vom Bauherrn rechtzeitig vor dem endgültigen Verschließen der zuvor genannten Bauteile informiert wird. Dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger muss eine angemessene Frist eingeräumt werden, um für die einzelnen Bestandteile der Feuerungsanlage eine Bauzustandsbesichtigung durchführen zu können.

Alternativ hierzu kann eine sogenannte Fachunternehmerbescheinigung als Beurteilungskriterium herangezogen werden. In dieser Fachunternehmerbescheinigung ist der Aufbau und die Konstruktion detailliert darzustellen und zu beschreiben.

In jedem Fall muss die entsprechende Vorgehensweise vor Baubeginn mit dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger abgeklärt werden. Ohne eine Abnahmebescheinigung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers darf die Feuerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden.

4.1.5

Für das Bauvorhaben liegt die Erklärung zum Standsicherheitsnachweis (§10 Abs. 2 LBOVVO) vor. Der Baufreigabebeschein ist auf der Baustelle an einer von der Straße aus gut einsehbaren Stelle anzubringen und gegen Witterungseinflüsse zu schützen.

Der Aufsteller der bautechnischen Nachweise ist über den beabsichtigten Baubeginn so rechtzeitig zu informieren, dass diese Unterlagen vor Baubeginn erstellt werden können.

4.2 Gewerbeaufsicht

4.2.1 Allgemeines

4.2.1.1

Vor Aufnahme der Tätigkeit sind Betriebsanweisungen für den Betrieb sowie für die regelmäßigen Maßnahmen der Wartung, Inspektion und Instandsetzung zu erstellen. Der Wartungsplan muss Anlagenteile in Ex-Zonen besonders berücksichtigen.

4.2.1.2

Die Beschäftigten bzw. das Bedienpersonal sind vor Aufnahme der Tätigkeiten an der Anlage und wiederkehrend in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich, hinsichtlich folgender Belange zu unterweisen:

- die Sicherheitsvorschriften,
- die Maßnahmen bei Störungen, Schadensfällen und Unfällen,
- die Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen und der Schutzausrüstungen,
- die Bedienung und Wartung der Anlage unter Zugrundelegung der Bedienungsanweisung,
- die Handhabung der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung.

Die Durchführung der Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren (inklusive Unterschrift durch die Beschäftigten bzw. durch das Bedienpersonal).

4.2.2 Immissionsschutz – Luftverunreinigungen –

4.2.2.1

BHKW-Anlagen

Die im Abgas der Verbrennungsmotoren (Emissionsquellen Edelstahlkamine BHKW-Module 1 – 4) enthaltenen Emissionen dürfen jeweils folgende Emissionswerte nicht überschreiten:

Emission	Grenzwert
Gesamtstaub	8,9 mg/m ³
Kohlenmonoxid	500 mg/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid angegeben als Stickstoffdioxid	500 mg/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid angegeben als Schwefeldioxid	31,1 mg/m ³
Formaldehyd	10 mg/m ³
Benzol	1,0 mg/m ³

Die Möglichkeiten, die Emissionen durch motorische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu minimieren, sind auszuschöpfen.

4.2.2.2

Die Emissionen der NB 4.2.2.1 beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Bezugssauerstoffgehalt von 5 Prozent im Abgas.

4.2.2.3

Zur Feststellung der Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzungen unter NB 4.2.2.1, sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Anlage, jedoch erstmals frühestens nach 3-monatigen Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme, Emissionsmessungen durch eine in Baden-Württemberg gemäß § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen.

Anschließend sind wiederkehrend folgende Emissionen zu ermitteln:

Emission	Intervall
Gesamtkohlenstoff	Jährlich
Kohlenmonoxid	Jährlich
Stickstoffdioxid	Jährlich
Benzol	Jährlich
Gesamtstaub	3 Jahre
Schwefeldioxid	3 Jahre
Formaldehyd	3 Jahre

Es sind Nachweise über die dauerhafte Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für Stickstoffoxide, zum Beispiel über den kontinuierlichen effektiven Betrieb der Abgasreinigungseinrichtung, zu führen

4.2.2.4

Die Abgase sind so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung und eine ausreichende Verdünnung ermöglicht werden. Die Lage und Höhe der Schornsteinmündung

soll den Anforderungen der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) genügen. Danach muss die Höhe der Austrittsöffnung von Schornsteinen mindestens

- 10 m über dem Grund und
- eine den Dachfirst um 3 m überragende Höhe haben und
- die Oberkanten von Zuluft Öffnungen, Fenstern und Türen der zum ständigen Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume in einem Umkreis von 50 m um 5 m überragen.

4.2.3 Anforderungen an die Messungen

4.2.3.1

Für die Durchführung der Emissionsmessungen sind an den Anlagen Messplätze einzurichten, die ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen sind und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlagen repräsentative, messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Dabei sind die Empfehlungen der DIN EN 15259 „Luftbeschaffenheit-Messung von Emissionen aus stationären Quellen-Anforderung an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht“ zu beachten.

4.2.3.2

Im Vorfeld der Messungen ist ein Messplan zu erstellen, der diesbezügliche Vorgaben in der DIN EN 15259 berücksichtigt. Der Messplan ist unter Mitteilung der vorgesehenen Messtermine rechtzeitig mindestens 14 Tage vor der Messdurchführung dem Landratsamt Waldshut – Abteilung Gewerbeaufsicht- vorzulegen.

4.2.3.3

Die Emissionen sind durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen zu ermitteln. Es sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten durchzuführen.

Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert anzugeben.

4.2.3.4

Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der der DIN EN 15259 entspricht. Der Messbericht soll Angaben über das Ergebnis jeder Einzelmessung, das angewandte Messverfahren und die Betriebsbedingungen enthalten, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind.

4.2.3.5

Der Messbericht ist der für die Genehmigung zuständigen Behörde spätestens 8 Wochen nach der Messausführung in elektronischer Form vorzulegen.

4.2.4 Immissionsschutz – Lärm –

4.2.4.1

Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die antragsgemäß angegebenen emissionsrelevanten Kapazitäten, Ausrüstungen und Betriebszeiten nicht erhöht bzw. verändert werden.

4.2.4.2

Die vorgesehenen Schalldämpfer bzw. Schalldämpferkulissen für die Schallemissionspunkte der Zu- und Ablufführungen der Aggregate (Kapitel 4), sind zu realisieren.

4.2.4.3

Der An- und Ablieferverkehr bzw. der Ladeverkehr im Nachtzeitraum (22-6 Uhr) ist nicht zulässig.

4.2.5 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

4.2.5.1

Anlagen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.

4.2.5.2

Die Motoren/Generatoren (BHKW) sind so aufzustellen, dass eventuelle Leckagen, z. B. von Getriebe- und Motorenöl, erkannt und beseitigt werden können. Der Boden des Aufstellungsraumes ist flüssigkeitsdicht auszuführen. Alternativ dazu kann die Aufstellung in nachweislich dichten, bauartzugelassenen werksseitig gefertigten Stahlwannen mit ausreichend großem Rückhaltevolumen erfolgen. Dabei ist der Handhabungsbereich, z. B. beim Ölwechsel, entsprechend mit abzusichern, Tropfverluste müssen sicher aufgefangen werden.

4.2.5.3

Das zur Wartung der BHKW's gelagerte Frischöl und das zur Entsorgung gesammelte Altöl ($V_{\text{frisch}} = 4 \times 1.000 \text{ l}$; $V_{\text{alt}} = 1.000 \text{ l}$) sowie die vorgehaltene Harnstofflösung ($V = 2 \times 2.000 \text{ l}$) hat in doppelwandigen, lecküberwachten DIN-Tanks zu erfolgen. Alternativ dazu kann der Boden des Aufstellraumes flüssigkeitsdicht ausgeführt werden. Nachweislich geeignete Grenzwertgeber (Überfüllsicherung) für die Tanks sind erforderlich. Die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise sind dem Landratsamt Waldshut – Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht vor Inbetriebnahme vorzulegen.

4.2.5.4

Die Eignung der vorgesehenen Auffangwannen sowie von Beschichtungsmaterialien im Bereich von Anlagen zum Lagern und Umgang wassergefährdender Stoffe ist vor Inbetriebnahme durch Vorlage der allgemeinen baurechtlichen Zulassung oder eines gültigen baurechtlichen Prüfzeichen nachzuweisen.

4.2.5.5

Der Betreiber oder eine von ihm beauftragte, verantwortliche Person hat die gesamte Anlage und deren Anlagenteile sowie die Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen betriebstäglich zu überwachen. Festgestellte Mängel sind umgehend und ohne besondere Aufforderung zu beseitigen! Für eine einwandfreie Wartung und Unterhaltung aller mit der Benutzung zusammenhängenden Anlagen ist zu sorgen. Die festgestellten Mängel, deren Ursache und die Art und Weise der Behebung sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

4.2.5.6

Eventuell austretende wassergefährdende Flüssigkeiten sind unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Flüssigkeiten ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.

4.2.5.7

Die Lagerung wassergefährdender Rest- u. Abfallstoffe hat bis zur Übernahme durch einen zugelassenen Entsorger in geeigneten Lagereinrichtungen bzw. bauartzugelassenen Transportbehältern zu erfolgen. Leergutbehälter sind stets verschlossen zu halten und so aufzustellen, dass von ihnen keine Schadensfälle durch Restflüssigkeiten ausgehen können.

4.2.5.8

Der Betreiber hat bei der Stilllegung einer Anlage oder von Anlagenteilen alle in der Anlage oder in den Anlagenteilen enthaltenen wassergefährdenden Stoffe, soweit technisch möglich, zu entfernen. Er hat die Anlage gegen missbräuchliche Nutzung zu sichern.

4.2.6 Arbeitsschutz

4.2.6.1

Vor Inbetriebnahme der beantragten Anlagen ist die Gefährdungsbeurteilung für alle Anlagen entsprechend den Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes (§ 5 ArbSchG) und der Betriebsicherheitsverordnung (§ 3 BetrSichV) zu erstellen. Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ist am Betriebsort der Anlage zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

4.2.6.2

Auf der Grundlage einer durchgeführten Gefährdungsbeurteilung ist entsprechend § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) ein Explosionsschutzdokument vor Inbetriebnahme zu erstellen.

4.2.6.3

Die Anlage ist entsprechend den in den Antragsunterlagen beschriebenen -sowie den aus der Gefährdungsbeurteilung resultierenden Maßnahmen zu errichten und zu betreiben.

4.2.6.4

Gemäß den Anforderungen der Technischen Regeln für Arbeitsstätten - ASR A1.3 - Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung sind:

- Explosionsgefährdete Bereiche durch Warnzeichen „Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre“ und
- innerhalb explosionsgefährdeter Bereiche Feuer, offenes Licht und Rauchen und das Betreten dieser Bereiche durch Unbefugte durch Verbotsschilder sowie
- Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen dauerhaft mit den entsprechenden Rettungszeichen zu kennzeichnen.

4.2.6.5

Es sind Gefahrenschalter (Not-Aus) im Bereich der Fluchtwege, möglichst außerhalb der Heizzentrale an eindeutig gekennzeichneten Stellen zu installieren, die die Abschaltung der gesamten Feuerungsanlage einschließlich der Brennstoffzufuhr erlauben.

4.2.6.6

Gasführende Rohrleitungen müssen medien- und korrosionsbeständig sein. Die entsprechende Eignung ist für den jeweiligen Einsatzort nachzuweisen. Über der Erdgleiche verlegte Rohrleitungen müssen vor mechanischen und thermischen Beschädigungen, leitfähig und, falls erforderlich, UV-beständig ausgeführt werden.

4.2.6.7

Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Türen von Notausgängen müssen sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Beschäftigte in der Arbeitsstätte befinden. Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen und dauerhaft gekennzeichnet sein.

4.2.6.8

Rohrleitungen sind entsprechend ihrem Durchfluss gemäß TRGS 201 „Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ bzw. DIN 2403 „Kennzeichnungen von Rohrleitungen nach dem Durchflusstoff“ zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist bevorzugt an den gefahrenträchtigen Stellen anzubringen.

4.2.6.9

Verkehrswege und Bedienungsgänge, die als Bühnen, Laufstege oder Galerien angeordnet sind und höher als 1,0m über dem Boden liegen oder welche, die über offene Behälter führen, müssen durch Geländer mit Knie- und Fußleiste gesichert sein.

4.2.6.10

Die Anlagenteile sind entsprechend der Arbeitsstättenregeln (ASR 2.3) so aufzustellen, dass innerhalb der Anlage für die Zugänglichkeit, für Flucht- und Rettungswege sowie für die Brandbekämpfung ausreichende Abstände vorhanden sind.

4.2.7 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

4.2.7.1

Für die BHKW-Anlagen hat der Betreiber folgende Aufzeichnungen zu führen:

- Aufzeichnungen über Betriebsstunden
- Aufzeichnungen über etwaige Störungen oder Ausfälle der Abgasreinigungseinrichtung
- Aufzeichnungen über die Fälle, in denen die Emissionsgrenzwerte nicht eingehalten wurden, und über die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen

4.2.7.2

Der Betreiber hat die nachfolgend genannten Unterlagen mindestens sechs Jahre lang ab dem Zeitpunkt des Vorliegens der Überwachungsergebnisse oder der Aufzeichnungen aufzubewahren. Der Betreiber hat die nachfolgend genannten Unterlagen und die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ein Jahr nach Einstellung des gesamten Betriebs der Anlage aufzubewahren:

- Die Ergebnisse über die Emissionsmessungen
- Die unter Nebenbestimmung 4.2.8.1 genannten Aufzeichnungen
- Nachweise über den kontinuierlichen effektiven Betrieb von Abgasreinigungseinrichtungen

4.2.7.3

Auf Verlangen sind die unter Nebenbestimmung 4.2.7.2 aufgeführten Unterlagen dem Landratsamt Waldshut – Abt. Gewerbeaufsicht vorzulegen.

4.2.8 Wartung der Holzvergaser- und BHKW-Anlagen

4.2.8.1

Die Anlagen sind nach den Vorgaben des Herstellers zu warten und instand zu halten. Über die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten sind Aufzeichnungen zu führen. Die Ergebnisse sind in einem Betriebstagebuch festzuhalten und auf Verlangen dem Landratsamt Waldshut – Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht vorzulegen.

Hinweise:

1. Werden Arbeitsmittel in Bereichen mit gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre verwendet oder kommt es durch deren Verwendung zur Bildung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre, müssen unter Beachtung der Gefahrstoffverordnung die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen werden, insbesondere sind die für die jeweilige Zone geeigneten Geräte und Schutzsysteme im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen einzusetzen. Diese Schutzmaßnahmen sind vor der erstmaligen Verwendung der Arbeitsmittel im Explosionsschutzdokument nach § 6 Absatz 8 der Gefahrstoffverordnung zu dokumentieren.

4.3 Abfallrecht

4.3.1

Die Ölfilter wie auch die Putzlappen sind entgegen der Anlage 1 Formblatt 7 nicht über den Haus-/Gewerbeabfall, sondern als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Ölfilter und Putzlappen fallen gem. der Abfallverzeichnisverordnung unter den Abfallschlüssel 15 02 02* (Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter), Wischtücher und Schutzkleidung die durch gefährliche

Stoffe verunreinigt sind. Für die Entsorgung von Ölfiltern und die Putzlappen gelten die Regelungen der Altölverordnung.

4.3.2

Die Entsorgungsnachweise für die Aufsaug- und Filtermaterialien sind aufzubewahren und auf Anforderung der unteren Abfallrechtsbehörde vorzulegen.

5. Begründung

5.1 Beschreibung des Vorhabens

Bei dem o.g. Vorhaben ist der Neubau einer Blockheizkraftwerk-Zentrale geplant. Die BHKW-Anlagen dienen der Stromerzeugung und der Wärmeauskopplung, zur Wärmeversorgung von Späne- und Holz Trocknungsanlagen. Außerdem sollen die Betriebsgebäude vor Ort über die BHKW-Anlagen mit Wärme und Strom versorgt werden. Die BHKW-Anlagen werden über Holzvergaser mit Holzgas betrieben. Der überschüssige Strom soll in das öffentliche Netz eingespeist werden. Jährlich werden ca. 14.850 MWh Strom und ca. 21.000 MWh Wärme erzeugt. Das Bauvorhaben befindet sich im Industriegebiet „Ibacher Säge“, auf dem Betriebsgelände befindet sich bereits das Sägewerk der Fa. Lignotrend GmbH & Co.KG.

Teil der Genehmigung sind:

Nr. gemäß Anhang 1 zur 4. BImSchV	Leistung der Anlage / Anlagengröße
1.2.2.2	2 x BHKW mit Holzvergaser – Burkhardt ECO 495 (FWL je 990 kW)
1.2.2.2	2 x BHKW mit Holzvergaser – Burkhardt ECO 220 (FWL je 495 kW)

Nachfolgend wird zu den einzelnen relevanten Bereichen wie folgt Stellung genommen:

Luftverunreinigungen Immissionsschutz:

Die Abgasmassenströme der BHKW-Anlagen ECO495 sind mit jeweils 2.700 kg/h angegeben. Die Abgasmassenströme der BHKW-Anlagen ECO220 sind mit jeweils 1300 kg/h angegeben. Die BHKW-Anlagen sind an Abgasrohre mit einer Höhe von 10 Meter über Grund angeschlossen. Laut Herstellerangaben werden die geltenden Immissionsgrenzwerte durch die Anlagen eingehalten.

Lärm:

Die Beurteilung der lärmseitigen Auswirkungen des Vorhabens auf benachbarte Immissionsorte erfolgte auf Grundlage der Technischen Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA Lärm). Der entsprechend der TA Lärm zu prüfende Immissionsort (IO) in der Umgebung der geplanten Anlage ist die nächstgelegene Bebauung Steinenbachweg 15, 79837 St. Blasien (IO1). Zu der genannten Bebauung beträgt der geringste Abstand ca. 1060 m.

Die Antragsunterlagen enthalten die Berechnungen der Zelsius GmbH. Bei den Berechnungen handelt es sich um eine überschlägige Prognose (ÜP) nach Anhang A.2.4 TA Lärm. Die ÜP ist für die Vorplanung und in Fällen ausreichend, in denen die nach ihr berechneten Beurteilungspegel zu keiner Überschreitung der Immissionsrichtwerte führen. Zur Vereinfachung der Berechnung wurden die BHKW-Anlagen in der Betrachtung auf einen zentralen Bezugspunkt gesetzt. Dieser liegt näher zum IO1, als die tatsächlichen Standpunkte der Anlagen.

Der Bericht weist im Ergebnis aus, dass die Beurteilungspegel an den Immissionsorten tags und nachts die IRW um mindestens 6 dB (A) unterschreiten und Maximalpegel durch den Betrieb der Anlage nicht zu erwarten sind.

Abwasser:

Durch die BHKW-Anlagen fällt betriebsbedingt kein Abwasser an.

Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Für die BHKW-Anlagen werden folgende Stoffe gelagert:

- 2 x 2 m³ Harnstofflösung (fl), WGK 1
- 4 x 1 m³ Motorenöl und Altöl (fl), WGK 2
- 37 m³ Pflanzenöl, WGK 0

Abfälle

Durch den Betrieb der BHKW-Anlage fallen folgende Abfälle an:

- Altöl Abfallschlüssel 13 02 06*
- Ölfilter, Putzlappen Abfallschlüssel 15 02 02*

6.2 Verfahren

Am 22.02.2022 beantragte die Firma Lignotrend GmbH & Co.KG, vertreten durch Herrn Ralph Eckert, die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im vereinfachten Verfahren gemäß §§ 4 und 19 BImSchG für den Bau und Betrieb einer BHKW Anlage. Im Laufe des Verfahrens wurden die Antragsunterlagen mehrmals ergänzt, zuletzt am 17.10.2022.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie die Auslegung der Antragsunterlagen konnten unterbleiben, da nach § 19 BImSchG und § 2 Absatz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen war.

Die Antragsunterlagen wurden den zu beteiligenden Fachstellen zur Stellungnahme zugeleitet. Diese haben gegen das Vorhaben keine Bedenken erhoben. Die von ihnen vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieser Entscheidung.

Die Gemeinde Ibach hat in der Gemeinderatssitzung am 11.04.2022 das bauplanungsrechtliche Einvernehmen erteilt.

6.4 Rechtliche Würdigung

a)

Der Bau und Betrieb einer BHKW Anlage bedürfen nach §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 der 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) der Genehmigung. Das Vorhaben ist nach Ziffer 1.2.2.2 Spalte c der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

Das Landratsamt Waldshut ist aufgrund von § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (BImSchZuVO) sachlich zuständig.

Gemäß Ziffern 1.2.1 und 1.2.2.2, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen

Nach § 5 UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (Prüfungsstufe 1) und das Vorhaben insofern erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (Prüfungsstufe 2).

Die anhand der Kriterien des Anhangs 3 Nummer 2.3 vorgenommene Prüfung in Form einer summarischen Abschätzung unter Berücksichtigung der Antragsunterlagen und der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ergab, dass von dem Vorhaben keine

weiteren Schutzgebiete betroffen sind. Es konnte somit auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden (vgl. dazu unten auch Ziffer 6.5.4 dieser Entscheidung). Das Ergebnis der Vorprüfung wurde auf der Homepage des Landratsamtes Waldshut am 08.11.2022 bekannt gemacht.

b)

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen.

Bei antragsgemäßer Realisierung und unter Einhaltung der in Ziffern 4 und 5 dieser Entscheidung genannten Inhalts-, Nebenbestimmungen und Bedingungen ist insbesondere sichergestellt, dass von dem Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 hervorgerufen werden.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ebenfalls nicht entgegen

Nach § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere anlagenbezogene behördliche Entscheidungen mit ein. Die erforderliche Baugenehmigung nach § 49 LBO wird mit dieser Entscheidung erteilt.

Die Baugenehmigung für das Vorhaben ist zu erteilen. Das Vorhaben steht mit den bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Vorschriften in Einklang.

Aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes bestehen bei antragsgemäßer Ausführung gegen das Bauvorhaben keine Bedenken.

Rechtsgrundlage für die Bedingungen, Inhaltsbestimmungen und die Nebenbestimmungen der Ziffern 4 und 5 ist § 12 BImSchG in Verbindung mit § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG). Die Bedingungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen dienen zur Sicherstellung der Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Voraussetzungen. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um den in § 5 Abs. 1 BImSchG genannten Zielen und sonstigen berührten Rechtsvorschriften Geltung zu verschaffen. Sie gewährleisten, dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt begrenzt werden.

6.7 Gebührenentscheidung

Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 4, 7 und 14 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2015, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Rechtsverordnung des Landratsamtes Waldshut über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde, als untere Baurechtsbehörde sowie als untere Aufnahmebehörde (Gebührenverordnung) vom 1. Juni 2020 und den Gebührenverzeichnisnummern 56.10.05.2 i.V.m. 52.10.02.1e. Die Gebührenhöhe berücksichtigt angemessen den entstandenen Verwaltungsaufwand, die Bedeutung des Gegenstands, die weiteren Verhältnisse des Einzelfalls sowie die wirtschaftlichen und sonstigen Interessen des Gebührenschuldners.

Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr
(Nr. 56.10.05.2 iVm 56.10.05.1e: 2.644.183 Euro x 0,5%,
mindestens 5.600 Euro x 75 v.H.)

13.220,91 €

9.915,70 Euro

Baugenehmigungsgebühr

390,00 Euro

Gesamtgebühr

10.305,70 Euro

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Waldshut erhoben werden.

Formloser Hinweis (nicht Bestandteil der Rechtsbehelfsbelehrung):

Die Einlegung des Widerspruchs in elektronischer Form ist nur nach § 3a Abs. 2 VwVfG mit qualifizierter elektronischer Signatur unter [post\(at\)landkreis-waldshut.de](mailto:post(at)landkreis-waldshut.de) oder mittels EGVP mit qualifizierter elektronischer Signatur an das besondere elektronische Behördenpostfach „Landratsamt Waldshut, Amt für Umweltschutz“ möglich. Eine einfache Email genügt nicht.

Das Landratsamt Waldshut kann nur Dateien im Format PDF verarbeiten. Weitere Hinweise hinsichtlich der technischen Anforderungen finden sich unter <https://www.landkreis-waldshut.de/impressum>“

Mit freundlichen Grüßen

Scholz-Tautz

Anhang Antragsunterlagen Ziffer 1 bis 6.4

1 Antragstellung

- 1.1 Inhaltsübersicht
- 1.2 Antrag §§ 4, 19 BImSchG Formblatt 1, Seiten 1-6

2 Antragsunterlagen (Register 1)

- 2.1 Kartenansicht LUBW vom 28.09.2022, Seiten 1-2
- 2.2 Plan Vorabzug
- 2.3 Energiekonzept für Holztrocknungsanlage Vorabzug

3 Antragsunterlagen (Register 2)

- 3.1 Blockschema Energie-Konzeption
- 3.2 Technische Betriebseinrichtungen Anlage 1, Formblatt 2.1
- 3.3 Produktionsverfahren/Einsatzstoffe Anlage 1 Formblatt 2.2
- 3.4 Erläuterungen Energieeffizienz/Wärmenutzung

4 Emissionen (Register 3)

- 4.1 Emissionen/Betriebsvorgänge Anlage 1 Formblatt 3.1
- 4.2 Emissionen/Maßnahmen Anlage 1 Formblatt 3.2
- 4.3 Emissionen/Quellen Anlage 1 Formblatt 3.3

5 Lärm (Register 4)

- 5.1 Lärm, Anlage 1 Formblatt 4, Seiten 1-2
- 5.2 Erläuterungen zur Formblatt 4, Seiten 1-6

6 elektromagnetische Felder (Register 5)

- 6.1 Erläuterungen zu elektromagnetischen Feldern, Erschütterungen, Licht

7 Abwasser/Anfall (Register 6)

- 7.1 Abwasseranfall
- 7.2 Abwasser/Abwasserbehandlung, Anlage 1 Formblatt 5.2
- 7.3 Abwasser/Einleitung, anlage 1 Formblatt 5.3

8 Wassergefährdende Stoffe (Register 7)

- 8.1 Übersicht wassergefährdende Stoffe, Anlage 1 Formblatt 6.1
- 8.2 Detailangaben wassergefährdende Stoffe, Anlage 1 Formblatt 6.2, Seiten 1-3
- 8.3 Löschwasserrückhaltung, Anlage 1 Formblatt 6.2, Seiten 1-3

9 Abfall (Register 8)

- 9.1 Anlage 1, Formblatt 7

10 Arbeitsschutz (Register 9)

- 10.1 Anlage 1 Formblatt 8, Seiten 1-3

11 Register 10

11.1 Maßnahmen nach der Betriebseinstellung

12 Register 11

12.1 Ausgangszustandsbericht Anlage 1 Formblatt 9, Seiten 1-3

13 Register 12

13.1 Anlagensicherheit, Anlage 1 Formblatt 10.1

14 Register 13

14.1 Umweltverträglichkeitsprüfung Anlage 1, Formblatt 11

15 C. integrierte Anträge (Register 14)

15.1 standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls, Seiten 1-7

15.2 Erläuterungen zu Brandschutz

15.3 Bauantrag vom 10.06.2022

15.4 Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren nach § 52 LBO, Seiten 1-3

15.5 Baubeschreibung, Seiten 1-6

15.6 Benennung eines Bauleiters

15.7 Technische Angaben über Feuerungsanlagen, Seiten 1-4

15.8 Angaben zu gewerblichen Anlagen, Seiten 1-8

15.9 Lageplan schriftlicher Teil, Seiten 1-5

15.10 Lageplan

15.11 Lageplan Entwässerung

15.12 Lageplan Abstandsflächen

15.13 Lageplan Grundriss

15.14 Schnitte A-A, B-B, C-C

15.15 Süd-Ostansicht, Nord-Westansicht

15.16 Nord-Ostansicht

15.17 Süd-Westansicht

15.18 Schnitte

16 D. weitere Unterlagen

16.1 Datenblatt Vergaser Burkhardt, Stand 11.04.2022

16.2 Holzvergaser Funktions- und Genehmigungsunterlagen Firma Burkhardt, Seiten 1-36